

## WAS IST FÜR SIE WICHTIG ZU WISSEN?

### **Gesamtenergieverbrauch**

Als antragstellendes Unternehmen sind Sie aufgefordert, den gesamten Energieverbrauch transparent darzulegen. Dies umfasst den Verbrauch „aller Unternehmensteile, Anlagen, Standorte, Prozesse und/oder Einrichtungen“.

### **Definition: „Energieträger“**

Energieträger sind nicht nur Strom und Gas, sondern auch „Elektrizität, Brennstoffe, Dampf, Wärme, Druckluft oder vergleichbare Medien“. D.h., es sind nicht nur die Energieträger gemeint, für die ein Antrag auf Entlastung von der Strom- oder Energiesteuer gestellt wird.

### **Jährliche Überprüfung**

Zur Erlangung einer Steuererleichterung ist eine jährliche Begutachtung notwendig. Dies kann durch ein Vor-Ort Audit oder, bei bestimmten Voraussetzungen, durch eine Dokumentenprüfung (nicht vor Ort) stattfinden. Bis zum 31.12. jeden Jahres müssen die Audits sowie alle notwendigen Nacharbeiten, die bis zur Ausstellung der erforderlichen Nachweise durchzuführen sind, abgeschlossen sein.

### **Zeitliche Frist**

Die Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger in **Ihrem** Unternehmen muss sich auf einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten beziehen. Es ist wichtig, dass Ihre Nachweise frühestens 12 Monate vor Beginn des Antragsjahres und spätestens bis zum Ablauf des Antragsjahres (31.12.) ausgestellt worden sind. Dem Zollvordruck 1449 ist eine vollständige Liste aller Standorte (Gesamtenergieverbrauch) beizulegen.

### **Multi-Site Verfahren**

Es ist nicht notwendig, dass alle gleichartigen Standorte Ihres Unternehmens vor Ort auditiert werden. Stichproben sind ausreichend. Der Nachweis kann ausgestellt werden, wenn alle Standorte und der Gesamtenergieverbrauch unter einem der geforderten Systeme erfasst sind. Dem Zollvordruck 1449 ist eine vollständige Liste aller Standorte beizufügen.

### **Systemwechsel**

Sie können als Unternehmen für jedes Antragsjahr neu entscheiden, ob Sie den Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystems oder eines Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems (speziell für KMUs) führen und den Spitzenausgleich beantragen wollen. Ein Ausstieg ist jederzeit möglich. Ein Wiedereinstieg nur bei 100%iger Erfüllung der Vorgaben.

